

---

ewag kamenz  
Energie und Wasserversorgung Aktien-  
gesellschaft Kamenz,  
Kamenz

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2020

---

**Gültig ab dem 1. April 2021**

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2020

---

### 1. Zu §§ 5 - 9 NAV - Netzanschluss

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber ewag kamenz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber ewag kamenz die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses sowie die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden nach den im Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers ewag kamenz zur NAV) veröffentlichten Pauschalsätzen.

1.4 Soweit im Übrigen die ewag kamenz gemäß NAV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

1.5 Der Netzbetreiber ewag kamenz ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Wird der Anschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.

1.6 Der Anschluss vorübergehend angeschlossener Anlagen (z.B. für Baustellen) an das Verteilnetz des Netzbetreibers ist kostenpflichtig. Gleiches gilt für den Ein- und Ausbau der Zählerinrichtung. Die Rechnungslegung für die Komplettleistung erfolgt mit Inbetriebnahme der Anlage. Die Preisermittlung erfolgt entsprechend gültigem Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers ewag kamenz zur NAV).

### 2. Zu § 11 NAV - Baukostenzuschuss

2.1 Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten entsprechend gültigem Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers ewag kamenz zur NAV) für Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz und Niederspannungsanschlüsse ab Umspannstation pauschal berechnet.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber ewag kamenz einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

2.3 Anschlüsse vorübergehend angeschlossener Anlagen nach Ziffer 1.6 sind für die Dauer von zwei Jahren von der Zahlung des Baukostenzuschusses befreit. Dies gilt für den Fall, dass durch den Anschluss dieser Anlagen keine Erweiterungen im vorgelagerten Netz notwendig werden. Nach Ablauf von zwei Jahren wird für vorübergehend

angeschlossene Anlagen nach Ziffer 1.6 ein Baukostenzuschuss gemäß den Ziffern 2.1 und 2.2 erhoben.

### 3. Zu §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV - Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 1.3 und 1.6 und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber ewag kamenz angemessene Vorauszahlungen.

3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber ewag kamenz auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

### 4. Zu § 14 NAV - Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber ewag kamenz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber ewag kamenz die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers ewag kamenz zur NAV) veröffentlichten Pauschalsätzen.

4.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

### 5. Zu § 22 NAV - Messeinrichtungen und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber ewag kamenz pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers ewag kamenz zur NAV) zu erstatten.

### 6. Umstellung der Netzspannung, Netzveränderung

6.1 Erfolgt eine Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verantwortlich für die umstellbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen (i.d.R. ab Übergabestelle Hausanschlusskasten) und trägt hierfür die Kosten.

6.2 Bei einer netzbedingten Umstellung von einem Freileitungsanschluss auf einen Kabelanschluss ist der Anschlussnehmer verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten seinen Anschluss auf den neuen Hausanschluss umzustellen.

### 7. Zu § 20 NAV - Technische Anschlussbedingungen

7.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers ewag kamenz an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN EN-Normen, den VDE-Bestimmungen, den technischen Richtlinien des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) und den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (derzeit TAB Mitteldeutschland vom Juli 2012).

## ewag kamenz, Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2020

Die Technischen Anschlussbedingungen sind im Internet unter [www.ewagkamenz.de/Netznutzung/en.php](http://www.ewagkamenz.de/Netznutzung/en.php) veröffentlicht.

7.2 Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte ist, wie in den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen beschrieben, von der Zustimmung durch den Netzbetreiber ewag kamenz abhängig. Die Zustimmung ist unter Verwendung der vom Netzbetreiber ewag kamenz zur Verfügung gestellten Vordrucke vom Installationsunternehmen zu beantragen.

### 8. Zu §§ 23, 24 NAV – Zahlung, Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

8.1 Rechnungen des Netzbetreibers ewag kamenz werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

8.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

8.3 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer nach den im Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers ewag kamenz zur NAV) veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind, als es die Pauschale ausweist.

### 9. Datenschutz/Widerspruchsrecht

9.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlusses-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

### 10. Streitbeilegungsverfahren

10.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz, Telefon: 03578 377-0, Telefax: 03578 377-105, E-Mail: [ewag@kamenz.de](mailto:ewag@kamenz.de).

10.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb

der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

10.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

10.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480-323,

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

### 11. Inkrafttreten

Für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse in Niederspannung am Elektrizitätsversorgungsnetz der ewag kamenz treten diese Ergänzenden Bedingungen am 01. April 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der ewag kamenz zur NAV vom 01.03.2020.

Kamenz, den 1. Januar 2021

Vorstand  
Energie und Wasserversorgung  
Aktiengesellschaft Kamenz

Anlage  
Preisblatt NAV

# Preisblatt

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der ewag kamenz zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2020

**Gültig ab dem 1. April 2021**

1. Netzanschlusskosten gemäß Ergänzende Bedingungen NAV Nr. 1.3 und 1.6	Pauschale in €	
	(netto)	(brutto)**
1.1 Herstellung neuer Kabelanschlüsse, Änderung bestehender Freileitungsanschlüsse auf Kabelanschlüsse		
a) Hausanschluss bis 3 x 100 A		
(1) unbefestigte Oberfläche bis 5 m	1.289,78	1.534,84
Zuschlag pro Meter Mehrlänge	63,38	75,42
(2) befestigte Oberfläche bis 5 m	2.070,66	2.464,09
Zuschlag pro Meter Mehrlänge	140,36	167,03
(3) Zuschlag wandbündiger Hausanschlusskasten	107,86	128,35
(4) Zuschlag Hausanschlussssäule	58,88	70,07
b) Hausanschluss bis 3 x 250 A		
(1) unbefestigte Oberfläche bis 5 m	1.613,81	1.920,43
Zuschlag pro Meter Mehrlänge	69,60	82,82
(2) befestigte Oberfläche bis 5 m	2.419,78	2.879,54
Zuschlag pro Meter Mehrlänge	150,63	179,25
(3) Zuschläge für wandbündigen Hausanschlusskasten und Hausanschlussssäule für Hausanschluss bis 250 A	auf Anfrage	
1.2 Neuanschluss mit isolierter Freileitung/Änderung Freileitungsanschluss auf Anschluss mit isolierter Freileitung bis 20 m Länge und Absicherung bis 100 A	1.177,16	1.400,82
1.3 Anschluss vorübergehend angeschlossene Anlagen (max. 2 Jahre, z.B. Baustrom)		
a) bei Einbau direktmessender Zähler		
(1) Montage und Demontage Zähler und Netzanschluss	273,79	325,81
(2) Montage und Demontage Zähler ohne Netzanschluss	143,09	170,28
b) bei Einbau Zähler für über Stromwandler gemessene Anlagen		
(1) Montage und Demontage Zähler und Netzanschluss	399,82	475,79
(2) Montage und Demontage Zähler ohne Netzanschluss	357,35	425,25
1.4 Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen	gesonderte Kostenermittlung	

2. Baukostenzuschuss gemäß Ergänzende Bedingungen NAV Nr. 2	Pauschale in €/kW	
	(netto)	(brutto)**
2.1 Netzanschlüsse Niederspannung		
a) für Wohnzwecke	23,89	28,43
b) für sonstige Nutzung	35,48	42,22
c) für leistungsgemessene Kunden	118,27	140,74
2.2 Netzanschlüsse Umspannebene MS/NS für leistungsgemessene Kunden	34,38	40,91

\* unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer

\*\* inkl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer von 19%

## Preisblatt

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der ewag kamenz zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2020

**Gültig ab dem 1. April 2021**

<b>3. Kosten Mess- und Steuereinrichtungen</b> gemäß Ergänzende Bedingungen NAV Nr. 5	Pauschale in €	
	(netto)	(brutto)**
3.1 direktmessender Ein- oder Zweitarifzähler Ein-/Ausbau bzw. Austausch	68,18	81,13
jeder weitere Zähler bei einmaliger Anfahrt	32,14	38,25
3.2 Ein- oder Zweitarifzähler für über Stromwandler gemessene Anlagen Ein-/Ausbau bzw. Austausch	175,31	208,62
3.3 Messeinrichtung Lastgangzählung für über Stromwandler gemessene Anlagen, Ein-/Ausbau bzw. Austausch	282,43	336,09

  

<b>4. Kosten für weitere Leistungen</b> gemäß Ergänzende Bedingungen NAV Nr. 1.4, 4.2 und 8	Pauschale in €	
	(netto)	(brutto)**
4.1 Isolierung Freileitungshausanschlüssen zum Schutz vor unbeabsichtigter Berührung bei Baumaßnahmen (für max. 12 Monate)	204,52	243,38
Sicherheitsüberprüfung durch Netzbetreiber (für weitere 12 Monate)	96,78	115,17
jeder weitere Zähler bei einmaliger Anfahrt		
4.2 Inbetriebsetzungskosten (bei gesonderter Anfahrt)	58,29	69,37
4.3 Kosten ewag - Schloss mit 2 Schlüsseln	48,00	57,12
zusätzlicher Schlüssel für ewag - Schloss	9,00	10,71
4.4 Unterbrechung der Anschlussnutzung (komplette Abwicklung)*	54,79	54,79
4.5 Bearbeitung Sperrauftrag ohne Unterbrechung der Anschlussnutzung	10,92	12,99
4.6 Einzug eines Betrages durch einen Beauftragten (je Inkassogang)*	54,79	54,79
4.7 Wiederinbetriebnahme der Versorgung während der Dienstzeit	54,79	65,20
4.8 zusätzliche Zählerstandsablesung	41,40	49,27
4.9 wiederholte Lastgangübermittlung	5,01	5,96
4.10 Ratenzahlungsvereinbarung	4,47	5,32
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick < 1 Jahr)	4,47	5,32
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	nach Aufwand	
4.11 jede zusätzliche Rechnung (Zwischen- oder Korrekturrechnung)	4,30	5,12
4.12 Rechnungsnachdruck	2,26	2,69
4.13 Adressfeststellung (zzgl. Gebühren der anfragenden Behörde)	4,30	4,30
4.14 jede schriftliche Zahlungsaufforderung zzgl. Verzugszinsen*	1,00	1,00
4.15 Mitarbeiterereinsatz in € pro Stunde		
a) Monteur während der Dienstzeit mit Fahrzeugeinsatz	64,93	77,27
b) Meister während der Dienstzeit mit Fahrzeugeinsatz	73,75	87,76
c) Mehrkosten für den Einsatz außerhalb der Dienstzeit mit Fahrzeugeinsatz	12,30	14,64

Die Dienstzeiten des Bereiches Energiewirtschaft, Meisterbereich Netzbetrieb sind Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 13.15 Uhr geregelt.

\* unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer

\*\* inkl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer von 19%